

Geoinformation	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Gebäudevermessung beauftragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Geoinformation

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anschrift

Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Kontakt

Telefon: -

Fax: -

Internet: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/>

E-Mail: Abt3.Geoinformation@SenStadt.Berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.9km [S Hohenzollerndamm](#)
S46, S41, S42

U-Bahn

0.1km [U Fehrbelliner Platz](#)
U7, U3

0.6km [U Konstanzer Str.](#)
U7

0.7km [U Blissestr.](#)
U7

0.9km [U Hohenzollernplatz](#)
U3

Bus

0km [U Fehrbelliner Platz](#)
115, N3, 101, N7, 143, N43

0.1km [Westfälische Str./Konstanzer Str.](#)
143, N43

0.2km [Mansfelder Str./Barstr.](#)
115, N7

0.4km [U Konstanzer Str.](#)

101, N7

0.5km [Hoffmann-von-Fallersleben-Platz](#)

115, N3

Gebäudevermessung beauftragen

Das Liegenschaftskataster enthält den aktuellen Nachweis aller Grundstücke und liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäude in Berlin. Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte sind dazu verpflichtet, alle neu errichteten Gebäude und baulichen Veränderungen des Gebäudegrundrisses (z.B. Anbauten) für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, auf ihre Kosten vermessen zu lassen.

Es handelt sich um eine Pflicht, die nicht der Verjährung unterliegt. Sie entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertiggestellt worden ist. Bei einem Eigentumswechsel geht die Pflicht auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin über. Gebäudevermessungen führen in Berlin Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure (ÖbVI) durch.

Verfahrensablauf

1. Beauftragen Sie eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) für die Gebäudevermessung.
2. Die/Der ÖbVI vermisst das Gebäude oder die baulichen Veränderungen.
3. Die/Der ÖbVI reicht die Vermessungsunterlagen beim zuständigen bezirklichen Vermessungsamt ein.
4. Das Vermessungsamt übernimmt die Vermessung in das amtliche Kartenwerk des Liegenschaftskatasters.
5. Sie erhalten die Fortführungsmitteilung über das Liegenschaftskataster vom Vermessungsamt.

Voraussetzungen

- **Sie sind Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r**
- **Neues Gebäude oder bauliche Veränderungen**
Die Vermessungspflicht entsteht, sobald das Gebäude oder die bauliche Veränderung als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertig gestellt worden ist.
- **Sie beauftragen eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI)**
(<https://www.berlin.de/sen/sbw/stadt/daten/geoinformation/liegenschaftskataster/vermessungsstellen/>)
Gebäudevermessungen führen in Berlin nur ÖbVI durch.

Erforderliche Unterlagen

- **Nach Einzelfall unterschiedlich.**
Erforderliche Unterlagen bitte bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfragen.

Gebühren

Für die Durchführung der Gebäudevermessung entstehen Kosten nach der

Vergütungsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO). Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Bedingungen des Einzelfalls und wird über die Geschossfläche der Gebäude bestimmt.

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) § 14**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VermGBEpP14>)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) § 15**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VermGBEV6P15>)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) § 19**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VermGBEpP19>)
- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-%C3%96bVIVergOBErahmen/par t/X>)
- **Bauordnung für Berlin (BauOBIn)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauOBE2005rahmen>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Bitte bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfragen.

Weiterführende Informationen

- **Übersichtskarte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) (Geoportal)**
([https://gdi.berlin.de/viewer/main/?Map/layerIds=hintergrund_default_grau,oebvi:uebvi&visibility=true,true&transparency=0,0&Map/center=\[391432,5818493\]&Map/zoomLevel=1#](https://gdi.berlin.de/viewer/main/?Map/layerIds=hintergrund_default_grau,oebvi:uebvi&visibility=true,true&transparency=0,0&Map/center=[391432,5818493]&Map/zoomLevel=1#))
- **Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/sbw/stadt/daten/geoinformation/liegenschaftskataster/vermessungsstellen/>)
- **Merkblatt "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht" (Vermessungsämter Berlin)**
(https://www.berlin.de/vermessungsaeamter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf)
- **Webseite der Berliner Vermessungsämter**
(<https://www.berlin.de/vermessungsaeamter/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Zuständig für die Gebäudevermessung sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure (ÖbVI).
- Zuständig für die Übernahme der Gebäudevermessung in das Liegenschaftskataster ist das Vermessungsamt, in dessen Bezirk das zu vermessende Gebäude liegt.